

**42. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung  
vom 29. Juni 1937 i. S. L. Richter & Söhne  
gegen Schweizerische Bundesbahnen.**

Unzuständigkeit des Zivilrichters zur Nachprüfung eines von der Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Kompetenzen erlassenen Aktes.

*Aus dem Tatbestand :*

Für die Beförderung von Zucker als Eisenbahnfrachtgut aus der Tschechoslowakei nach der Schweiz bestand seit 1927 ein direkter internationaler Tarif, an dem auch Österreich und Deutschland als Durchgangsländer beteiligt waren. Der Tarif, der bis Ende August 1929 gültig sein sollte, wurde durch Verfügung im Eisenbahnamtsblatt vom 19. Dezember 1928 auf den 1. Februar 1929 aufgehoben und durch einen Nachtrag ersetzt.

Die Klägerin, ein Frachtenkontrollbureau, verlangte von den SBB die Rückerstattung von rund Fr. 20 000.— an Frachtbeträgen aus Zuckertransporten zwischen dem 1. Februar und dem 19. März 1929, für welche die SBB die Fracht nach Massgabe des Nachtrags zum Tarif berechnet hatten. Die Klägerin bestritt, dass dieser Nachtrag habe am 1. Februar 1929 in Kraft treten können, da gemäss Art. 3 Abs. 5 des Tarifgesetzes vom 27. Juni 1901 jede Aufhebung von Tarifen wenigstens 3 Monate vorher veröffentlicht werden müsse. Die Beklagten machten geltend, die Frist von 3 Monaten habe auf Grund von Art. 3 Abs. 6 Tarifgesetz verkürzt werden dürfen, da es sich um einen internationalen Tarif handle, dessen Aufhebung nur die Folge der Änderung ausländischer Taxanteile gewesen sei.

*Aus den Erwägungen :*

1. — Prozessentscheidend ist die Frage, ob der Nachtrag I zum Tarif am 1. Februar 1929 habe in Kraft treten können oder nicht.

Die Vorinstanz hat die Behauptung der Klägerin, dass die in Art. 3 Abs. 6 TG aufgestellten Voraussetzungen für die Herabsetzung der dreimonatigen Publikationsfrist (Eingreifen ausländischer Tarife) nicht erfüllt seien, auf ihre Stichhaltigkeit hin geprüft und ist zum Ergebnis gelangt, dass diese Behauptung unbegründet sei und dass demzufolge die Verkürzung der ordentlichen Publikationsfrist statthaft gewesen sei.

Diese Frage hat der Zivilrichter indessen überhaupt nicht zu überprüfen, da es sich bei dieser Bewilligung um einen Akt der Verwaltungsbehörde handelt, den diese im Rahmen der ihr vom Gesetz zugewiesenen Kompetenzen in für den Zivilrichter verbindlicher Weise entschieden hat. Die Klägerin wendet hiegegen ein, dass eine Überprüfung durch den Zivilrichter deshalb stattfinden müsse, weil nach Art. 7 c VDG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausdrücklich als unzulässig erklärt worden sei « gegen Entscheide über Ansprüche aus dem Tarifwesen der Bundesbahnen », und weil doch eine Überprüfungsmöglichkeit durch eine obere Instanz gegeben sein müsse. Dieser Einwand ist jedoch nicht durchschlagend. Aus der Botschaft des Bundesrates zum Tarifgesetz ist vielmehr ersichtlich, dass die Bewilligung der Fristherabsetzung durch den Bundesrat endgültig und unüberprüfbar sein sollte. In der genannten Botschaft, Bundesblatt 1899 V S. 471, wird nämlich ausgeführt : « Es darf wohl der Aufsichtsbehörde zugetraut werden, dass sie diese Ausnahme nur gestattet, wo es die allgemeinen Interessen und nicht etwa die finanziellen der Bundesbahnverwaltung erheischen. »

Vergl. auch Nr. 31. — Voir aussi n° 31.